



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

Das Dorfgebiet am Hellweg nach Meitzen von den Marsen angelegt.

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

wurden. Die Zugehörigkeit der Hügelgräber zu den dortigen Straßenzügen und Ansiedelungen ergibt sich leicht. Nirgends aber im Hellweggebiete sind bis heute ähnliche reiche Funde gemacht¹⁾. Wohl sind gelegentlich einzelne wenige Urnen zum Vorschein gekommen, aber vergebens hält man Umschau nach vorrömischen, römischen oder auch nur reicheren, vorkarolingischen Funden. Es ist also durchaus unwahrscheinlich, daß schon zur Römerzeit eine Straße parallel der Lippe und Ruhr existirt hat, die die Siedelungen hier mit einander verband. Die später als *via regia* bezeichnete Heerstraße diente, wie die Itinerarien der deutschen Könige seit 919 zeigen, als Heerstraße von der Weser zum Rheine, wie sie auch von dem arabischen Berichterstatter des 10 ten Jahrhunderts bereist wurde²⁾, der Paderborn, „ein festes Kastell im Slawenlande“, und Soest, „ein Kastell im Lande der Slaven“, berührte.

Nicht über die Straße „Hellweg“, sondern über das ganze Gebiet des Hellweges handelt Meitzen in seinem großen Werke: Siedelung und Agrarwesen. Der Gedankengang ist folgender: „Die Dörfer auf dem mäßig hohen Plateau des Hellweges, die zwischen die südlich und nördlich anstoßenden, in ganz Westfalen herrschenden Einzelhöfe eingeschoben sind, verbreiten sich im Zusammenhange mit denen des Cherusker- und Chattenlandes von der Egge aus über das Sintfeld längs des hohen Thalrandes der Lippe, welcher durch die Städte Paderborn, Geske, Soest, Werl, Anna und Dortmund bezeichnet wird. Ihre südliche Grenze setzt sich auf der Linie Dortmund, Hörde, Arnsherg und die Ruhr aufwärts bis Brilon fort.“ (I 523.) Diese Dörfer sind nach Meitzen alte Marsendörfer, in die die Brukterer hineinrückten (II 79); die dort vorgefundene Gewanneintheilung behielten die Brukterer bei. Als die Sachsen ein-

¹⁾ Die bei Nordhoff, Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Kreises Hamm, 1880, S. 11—13. 21—22 verzeichneten Funde entstammen fast durchweg der Lippeniederung.

²⁾ G. Jacob, Ein arabischer Berichterstatter aus dem 10. Jahrhundert über Fulda, Schleswig, Soest, Paderborn u. a. d. Städte. Berlin 1896. 3. Aufl. S. 47.

rückten, griff der sächsische Schultheiß vielfach ein, so in Sölde: „Dieser Eingriff muß geschichtlich aus dem Auftreten der politischen Organisation erklärt werden, welcher die Schulden im gesammten Westfalen übereinstimmend angehören, und welche, wie sich annehmen läßt, ebenso wie die Hufenverfassung der Einzelhöfe auf die Sachsen zurückzuführen ist.“ (II 259.)

Das Alles lehrt in erster Linie das Studium der Flurkarten; namentlich die Flur Sölde (Atlas 83) ist nach Meitzen besonders beweiskräftig, sie zeigt auch noch neben der Entstehung des Schuldenhofes namentlich deutlich die Entstehung des rittermäßigen Hauses Sölde. Derselbe stand „als früherer Bauernhof so lange unter der Schultengewalt des Schulte Soelde, bis es ihm gelang, sich durch Reiterdienst für die Gemeinde, den der Schulte wahrscheinlich verschmähte, zum Miles und Ministerialen und endlich zum rittermäßigen Hofherrn emporzuschwingen. Er drückte damit den Schulden in gleiche rustikale Hörigkeit wie alle seine übrigen früher gemeinfreien, bäuerlichen Genossen herab. Das Zeugniß dieser Vorgänge liegt in der Besitzvertheilung“. (III 260.)

Die Auseinandersetzung mit dieser Theorie, bei der wenigstens für den Hellweg eingehendes urkundliches Material nicht benutzt zu sein scheint, auch das Vorhandensein großen Königsgutes gar nicht berücksichtigt ist, dürfte an dieser Stelle nicht ohne weitführende Auseinandersetzungen über den „sächsischen Schultheiß“, der, soviel ich sehe, deshalb angenommen ist, weil Gaupp und v. Hammerstein-Lortzen für den Bardengau einen langobardischen Schultheiß schon für die Zeit, wo die Langobarden noch in der Heimath waren, aus späteren Bezeichnungen erschlossen haben¹⁾, möglich sein. Nur einigen Argumenten Meitzens wird man jedoch schon an dieser Stelle die Beweisraft nicht zugestehen dürfen. Waren wirklich jene von Meitzen genannten und von uns behandelten Dörfer Marsen-

¹⁾ v. Hammerstein-Lortzen, Der Bardengau, S. 63. Das „hospicium ejusdam villici“ des Beda V 10, in welchem der Sage nach die beiden Ewalde Aufnahme fanden, wird man doch wohl kaum für die Existenz von sächsischen Schultheißen heranziehen.